turfied elle später als mit dem Beginnen der Oberschunds nach neiterbreitieter Begridmung in eine Bindalt eines Einabt einterlen, meldem sie mehr bund die Einabt einstellige führ mit der Berber bund die Einabstamsgleichigfeit, und den der Berscheitiger Bedeinig ihrer Gittern angehören. Die Dierbrere der Gymnassien und Reclagumanken in sind verriffisieter, zenn ontwärden. Die Berschre bei Guspanka en einer besperen Einelte bed Gymnuntfursi als die ihren Beginn der Dierschunds anderfischen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im Bersund fellen und der Bestimmung im

## \$ 4.

Das im April 1874 meter ben Deutichen Staatoregierungen geschloffene Uebereinkommen begüglich ber gegenseitigen Anerkennung ber Ghumafla-Reiferengniffe bleibt im Ilebrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme ber burch § 3 bezeichneten Beiedrantung.

Mit ber gleichen Beschendung finden die in dem Uedereinsommen vom Abril 1874 betüglich der Gipunasia-Veitierprifungen und Reifigengnisse getroffenen Bekimmungen sumentsprechende Auserudung auf die Reifsprofungen und die Reifseugnisse der Acalgmunassen (Acalschulen 1. Ordnung).

Mil bejerigen jungen Leute, welche in vom Leitpunfte ber Beröffentlichungbejer Bereinbarung bereits Echiker eines Glymnaftums der Realgunnaftums (Realichule 1. Debung) eines anderen Bundenbants finde, als welchem fie durch die Staatsungsfrigktit ober den zeinerlichen Bohnfth ihrer Glitzen angehören, finder bie durch 3. de Beinme Beispekantan, nicht Munerabung.

## M. V. Minifterial : Betanntmachung

vom 22. Mär; 1889,

einen Rachtrag gur Unweisung vom 31. Marg 1882 für die Ausführung des Biehfeuchen-Gefetes betreffend.

Ju Mindfibrung des Gefehe vom 11. Degember 1889, die Mönderung erbeitimmung im 5.0 des Gefehe vom 21. Degember 1885 betreiffen (Osciel-Sanul. S. 58), wird mit höchster Generbungung Eriner Durchlaucht des Frieden um American vom 21. Mary 1882 (Osfi-p-Zamul. S. 39) underegsbereit und unter Mußebung der Rr. 4 der genannten Americang Spolynde Schule